OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250134/2/BP/JB

Datum:
Linz, 6. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Gemeinde W., vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft F. vom 8. Juni 2018, GZ: BHFRBI-2018-40506/12-HEM, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes V. M. in die Volksschule R. ab dem Schuljahr 2018/19 bewilligt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Juni 2018, GZ: BHFRBI-2018-40506/12-HEM, bewilligte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag von B. und H. M. auf sprengelfremden Schulbesuch der Tochter V. M., geb. 25.5.2012, von der sprengelmäßig zuständigen Volksschule W. in die sprengelfremde Volksschule R. gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992).

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingeholten Stellungnahmen, steht folgender Sachverhalt fest:
Da zwischen der Gemeinde W. als Wohnsitzgemeinde und gesetzlicher Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Volksschule und der Marktgemeinde R.als gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Volksschule keine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 47 Abs. 3a Oö. POG zustande kam, wurde das Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorgelegt.

Die Antragsteller begründen Ihr Ansuchen im Wesentlichen damit, dass V. bereits den Kindergarten R. besuche und Ihr Freundeskreis bewege sich deshalb in R.
Der Besuch der sprengelfremden Volksschule habe keine Auswirkung auf eine Klassenteilung bzw. Klassenzusammenlegung in der Volksschule W. Bei einem persönlichen Gespräch mit dem ehemaligen Landeshauptmann Dr. J P. im Sommer 2016 wurde Ihnen zugesagt, dass es, sofern es zu keiner Klassenzusammenlegung in der sprengelzugehörigen Schule komme, die Geschwisterkinder nicht in unterschiedlichen Schulen getrennt werden. Die Brüder von V. besuchen derzeit die VS bzw. NMS R. Sie haben deshalb den gleichen Schulweg und die Kinder würden in der Früh das Haus gemeinsam verlassen können. Die Eltern stehen beide im Beruf und es wäre für sie ein wesentlicher Mehraufwand, wenn sich in den nächsten Jahren unterschiedliche Abholzeiten Ihrer Kinder ergeben würden (zusätzliche Betreuung in der Früh). Für das Schuljahr 2017/18 wurde ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch seitens der Gemeinde R. und VSR. positiv beurteilt und dem Willen der Eltern stattgegeben! Ein sehr großer Wunsch für sie ist, dass V. und L. S., für die jeweils ein Antrag gestellt wurde, nicht getrennt werden. Die beiden Mädchen sind beste Freundinnen und wohnen im selben Dorf.

(...)

Von der Marktgemeinde R., als Schulerhalter der sprengelfremden Schule, wurde in der Stellungnahme vom 17. Mai 2018 mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde nach wie vor keine Einwände bestehen. Die Direktion der Volksschule R. bestätigte, dass ein Platz vorhanden sei und dass der Bruder M. ebenfalls die Volksschule in R. besucht bzw. lt. Angabe der Eltern anschließend die angrenzende NMS in R. besuchen werde. Von der Bezirkshauptmannschaft U. besteht kein Einwand.

Der Bezirksschulrat U. teilte in der Stellungnahme vom 2. Mai 2018 mit, dass die Einhaltung des mit Verordnung festgelegten Schulsprengels ein Grundprinzip bleiben

solle. Für das kommende Schuljahr seien an der Volksschule R. 20 Schüler/innen für die 1. Klasse angemeldet. Eine zusätzliche Schülerin kann aus Sicht der Bildungsregion aufgenommen werden. Es komme zu keiner Veränderung der Schulstruktur.

Die Behörde hat über den Antrag Folgendes erwogen:

(...)

Die Marktgemeinde R. stimmte dem Antrag zu, daher wird die Aufnahme der Schulpflichtigen nicht verweigert.

Der Bezirksschulrat F. teilte in der schriftlichen Stellungnahme vom 2. Mai 2018 mit, dass im Schuljahr 2018/19 laut vorläufigem Stellenplan 71 Schülerinnen und Schüler die Volksschule W. besuchen werden, die sich auf die 1. Schulstufe mit 21 Kindern (einschl. jener Kinder, für die ein sprengelfremder Schulbesuch beantragt ist), der 2. Schulstufe mit 17 Kindern, der 3. Schulstufe mit 12 Kindern und der 4. Schulstufe mit 21 Kindern aufteilen.

Bei der gegebenen Sachlage kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass Versagungsgründe im Sinne des § 47 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 und Abs. 5 Z. 1 Oö. POG nicht vorliegen.

Die Bewilligung kann jedoch gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG versagt werden. Dieser Entscheidung geht ein Abwägen der für die Schülerin mit dem sprengelfremden Schulbesuch verbundenen Vorteile mit dem bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen voraus, wobei der Behörde Ermessen eingeräumt wird, je nach Schwerpunkt der Interessen die Entscheidung zu fällen. Die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen liegen vor allem in einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung schulpflichtiger Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der betroffenen Schulart.

Ergibt die Interessenabwägung, dass die Vorteile für die Schulpflichtige überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.

Bezüglich einer gleichartigen Beurteilung ist laut Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 03. August 2016, LVwG-250084/2/BP/BD - 250085/2, eine Bewilligung gerechtfertigt und unsere Interessensabwägung führte daher zu einem - wenn auch nicht deutlichen - Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch und liegt im Übrigen auch im Einklang mit der intendierten legistischen Flexibilisierung des Schulsprengelregimes.

Die Nichteinigung über den Gastschulbeitrag stellt keinen Versagungsgrund nach oberösterreichischem Recht dar. Hinsichtlich der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen weisen wir darauf hin, dass die Berechnung entsprechend der Bestimmung des § 51 Oö. POG zu erfolgen hat.

Es war daher dem Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch zuzustimmen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Gemeinde W. (im Folgenden: Bf) vom 21. Juni 2018, in der Nachstehendes ausgeführt wird:
„Von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt wird in der Begründung angeführt, dass aufgrund der Interessensabwägung ein - wenn auch nicht deutlich - Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch vorliegen.

Gestützt wird die Entscheidung nach ha. Ansicht vor allem mit der persönlichen Zusicherung des ehemaligen Landeshauptmannes Dr. J. P., dass es, sofern es zu keiner Klassenzusammenlegung in der Volksschule W. kommt, die Geschwisterkinder nicht in unterschiedlichen Schulen geschickt werden.

Wenn V. in die Volksschule einsteigt, besucht kein Bruder mehr die Volksschule in R.

Trotz der Kenntnis der Eltern, dass die Ortschaft L. zum Schulsprengel der Gemeinde W. gehört, wurde ihr Kind in den Kindergarten nach R. gegeben. Lediglich die Kinder von zwei Familien aus L. besuchen derzeit nicht den Kindergarten in W.

Ein Freundeskreis in der Volksschule W. wäre dadurch zusätzlich zu den Nachbarkindern vorhanden.

Da mittlerweile fast alle Kinder aus L. und S. die Volksschule in W. besuchen, kann diese nun wieder 4-klassig geführt werden.

Für die Gemeinde W. ist weiters der Besuch der Volksschule in der Heimatgemeinde von großer Bedeutung, da damit seitens der Kinder und auch der Eltern ein wichtiger Bezug zu W. aufgebaut wird. Die Gemeinde W. ist für ihre Bürger in vielen Belangen Ansprechpartner und leistet bestmögliche Unterstützung. Für Jungfamilien erfolgt die Bereitstellung von Bauland zu leistbaren Preisen, wobei Baulandwidmungen oft nur deshalb aufsichtsbehördlich genehmigt werden, weil die Gemeinde öffentliche Gründe dafür anführt. Als öffentliches Interesse werden in der Regel der Besuch des örtlichen Kindergartens und der örtlichen Volksschule angeführt, wodurch der Kindergarten- und Schulstandort in W. gesichert werden kann. Mit der Aufschließung mit Straße, Wasser und Kanal erwachsen der Gemeinde W. zudem hohe Kosten. Diese wirtschaftlichen Faktoren waren für die Ablehnung des Antrages um sprengelfremden Schulbesuch nicht ausschlaggebend, sollen jedoch aufzeigen, dass sich die Gemeinde W. für alle Ortschaften einsetzt, unabhängig davon, in welcher Gemeinde der Kindergarten- bzw. Schulbesuch erfolgt.

Da in der Volksschule W. ausreichend Plätze für die Schüler aus der Gemeinde W. vorhanden sind, der Schülertransport bestens organisiert ist und durch die Ganztagsschule auch die Nachmittagsbetreuung gesichert ist, besteht nach ha. Ansicht kein Grund für einen sprengelfremden Schulbesuch.

Im Bescheid wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen die Berechnung entsprechend der Bestimmung des § 51 Oö. POG zu erfolgen hat. Hierzu wird angemerkt, dass die Gemeinde W. in der Stellungnahme zum Ansuchen den sprengelfremden Schulbesuch sowie die Entrichtung

von Gastschulbeiträgen abgelehnt hat. Gemäß § 53 Abs. 3 Oö. POG sind für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, von der Gemeinde, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßiq zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat.

Für die Gemeinde W. kam die Bewilligung auf sprengelfremden Schulbesuch unerwartet, da noch mit Schreiben der BH Freistadt vom 15.05.2018, nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, mitgeteilt wurde, dass keine überwiegenden Vorteile für die Schülerin V. M. beim Besuch der Volksschule R. begründet werden und daher der Antrag abzulehnen wäre."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 3. Juli 2018 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

In einem Telefonat am 6. Juli 2018 konkretisierte die Mutter der in Rede stehenden Schülerin den Antrag dahingehend, dass V. auch pfarrlich in R. bereits jetzt schon integriert ist (Kinderliturgiekreis, Jungschar) und dort auch die Erstkommunion empfangen soll, was üblicherweise im Klassenverband stattfindet (die Mutter ist Pfarrgemeinderätin in R.).

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten

Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindest-zahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.2. Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Weiters ist jedoch auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992 Bedacht zu nehmen, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist – wie im angefochtenen Bescheid eingehend dargestellt - festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen.

Das Gericht hat sich daher mit den (von den Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

III.3.1. Vorweg ist anzumerken, dass – entgegen der Ansicht der Bf - weder generell-gemeindepolitische Erwägungen noch – wenn auch nachvollziehbare - Zusagen von politischen Verantwortungsträgern für die rechtlich gebotene Subsumtion ausschlaggebend sein können und wohl auch nicht der Entscheidung der belangten Behörde zugrunde lagen.

III.3.2. Die Antragsteller (AS) begründen den Antrag auf Besuch der sprengelfremden Schule für ihre Tochter mit verschiedenen Aspekten: die Integration und Sozialisierung des Kindes aufgrund des Kindergartenbesuchs in R.; der Umstand, dass 2 Geschwister des Kindes bereits in die VS/NMS R. gehen, was sowohl sozialintegrative als auch organisatorische Vorteile mit sich bringen würde; die mit dem Volkschulleben eng verbundene Sozialisierung im Pfarrleben der sprengelfremden Gemeinde.

III.3.3. Generell ist festzuhalten, dass per se der Umstand, dass mit einem Schulbesuch auch die Veränderung des Freundeskreises gemessen am vorhergegangenen Kindergartenbesuch kein durchschlagendes Argument für die Nichtversagung eines sprengelfremden Schulbesuchs bietet. Jedoch können zusätzliche Aspekte einer vertieften Sozialisierung zur Annahme ebensolcher Nichtversagungsgründe führen. Die Schulpflichtige besucht nicht nur den Kindergarten in R., sondern ist dort auch (wohl aufgrund des Umstandes, dass die Mutter im örtlichen Pfarrgemeinderat engagiert ist) bereits früh in das Pfarrleben von R. introduziert worden. Sie besucht die dortige Kinderliturgie und beabsichtigt nicht nur gemeinsam mit ihren FreundInnen in die Jungschargruppe, sondern auch zur Erstkommunion in R. zu gehen. Aufgrund der Parallelität und Kombination aus pfarrlicher und religionsunterrichtsbezogener Vorbereitung auf die Erstkommunion ist hier durchaus von einem berücksichtigungswürdigen Aspekt zu sprechen.

Weiters ist klarzustellen, dass es bei der Abwägung nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen geht; allein ist häufig hiebei eine Konvenienz zu konstatieren. Im konkreten Fall profitiert die Schulpflichtige fraglos von dem Umstand, dass ihre älteren Geschwister zum - an die VS angrenzenden NMS-Gebäude - den selben Schulweg haben, wodurch nicht nur die Eltern sondern auch die Schüler von der organisatorischen Erleichterung profitieren. Im Übrigen genießt nicht zuletzt auch die Berücksichtigung von „Geschwisterkindern“ nach den schulorganisatorischen Gepflogenheiten in der Praxis offensichtlich einen sehr hohen Stellenwert.

III.3.4. Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher – der belangten Behörde folgend - zu einem – wenn auch nicht deutlichen – Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch und liegt im Übrigen auch im Einklang mit der intendierten legistischen Flexibilisierung des Schulsprengelregimes.

III.4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree